

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die aktuellen Inzidenzwerte lassen den Rückschluss zu, dass wir in den nächsten Tagen offiziell als „Landkreis unter einer Inzidenz von 50“ eingestuft werden. Das hat ganz konkrete Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Ich möchte Ihnen und euch die geltenden Regeln kurz vorstellen, damit die wiedereinsetzende Präsenzphase für alle möglichst ohne Komplikationen anlaufen kann.

Aktuell arbeiten wir mit folgenden Vorgaben. Diese sind über folgenden Link abrufbar:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-05-28_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe.pdf



Infectionsschutzregeln für Juni 2021

Schule

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	Testsystem	Maskenpflicht	Lernen am anderen Ort (Klassenfahrten, Ausflüge)
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung bis Klasse 6	Testpflicht (Testangebot mit Betretungsverbot für Ungetestete. Genesene und Geimpfte gleichgestellt mit Getesteten)	in Notbetreuung und Unterricht für alle Klassenstufen; auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	nicht möglich
	165-100	Wechselbetrieb laut Bundesnotbremse, Notbetreuung bis Klasse 6		im Unterricht für alle Klassenstufen; im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	Tagesausflüge und Wandertage im Freien möglich
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)		im Unterricht für Klassenstufen 7 und höher; für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	Tages-Ausflüge und Wandertage mit Indoor-Aktivitäten
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)		für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	alles möglich
	unter 35				

* Unterschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

Hier die Regelungen im Detail:

a) Inzidenz über 50: Ziffer 5.4. der Allgemeinverfügung gibt die Regeln für den Unterricht bei einer **Überschreitung des Schwellenwertes von 50** vor.

Ziffer 5.4.1. regelt die Unterrichtsorganisation.

b) Sekundarstufe I und II und berufsbildende Schulen:

Der Unterricht findet entweder

1. in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe zugewiesenen Raum oder
2. unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes als Wechselunterricht statt.

Als Änderung beachten Sie bitte, dass nunmehr wieder eine Deckelung der Gruppengröße auf maximal 15 SuS pro Gruppe festgelegt worden ist, selbst wenn der Raum mehr Platz hergibt. Sollte der Raum weniger Platz hergeben, ergibt sich die Gruppengröße weiterhin aus dem Platzangebot.

Die **Deckelung der Gruppengröße gilt nicht für Abschlussprüfungen**. Hier gelten weiterhin die Vorgaben aus dem Schreiben des TMBJS vom 11.05.2021, so dass sich die Gruppengröße im Prüfungsraum aus der Einhaltung der Mindestabstände sowie der Raumgröße ergibt.

c) Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort sind ausschließlich im Freien zulässig.

Ziffer 5.4.2. regelt für die **Maskenpflicht**, dass diese gemäß Ziffer 5.1.1. **im Schulgebäude und** ergänzend gemäß Ziffer 5.2.2. auch **im Unterricht** gilt. Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Ziffer 5.4.3. regelt die Befreiungstatbestände. Hiernach gilt die Ziffer 5.1.3. **(SuS mit Risikmerkmalen) sowie die weitere Möglichkeit einer Befreiung für SuS, wenn eine im Haushalt lebende Person einer Risikogruppe zugehörig ist**. Soweit die Person, welcher der Risikogruppe zugehörig ist, bereits geimpft ist, muss ein neues ärztliches Attest vorgelegt werden, sofern dies nicht schon erfolgt ist.

Die folgenden Punkte regeln die Vorgehensweise beim Unterschreiten der Inzidenzen von 50 und 35. Ob wir die Stufe „unter 50“ überspringen und gleich in die niedrigste Stufe kommen, legen nicht wir fest. Ich gehe aber davon aus, dass wir im Sinne des Stufenmodells alle Bereiche durchlaufen müssen.

b) Zusätzliche Regeln beim Unterschreiten einer Inzidenz von 50:

Ziffer 5.5. gibt die Regeln für den Unterricht bei einer **Unterschreitung des Schwellenwertes von 50** vor.

Ziffer 5.5.1 regelt den Unterricht in **Phase Grün (Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz)**. **Alle Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort sind uneingeschränkt möglich. Zudem gelten keine Zutrittsverbote für einrichtungsfremde Personen mehr.**

Ziffer 5.5.2. regelt die Pflicht zum Tragen einer MNB. **Neben der allgemeinen Pflicht aus Ziffer 5.1.1. (im Schulgebäude) gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB im Unterricht nur noch für SuS ab der Klassenstufe 7 sowie für das gesamte pädagogische und sonstige Personal.**

Ziffer 5.5.3. regelt die Befreiungsmöglichkeiten. Hiernach gelten die Ziffern 5.1.2. (SuS mit Risikmerkmalen) sowie 5.4.3. (SuS mit Personen im gleichen Haushalt mit Risikmerkmalen).

c) Zusätzliche Regeln beim Unterschreiten einer Inzidenz von 35:

Ziffer 5.6. gibt die Regeln für den Unterricht bei einer **Unterschreitung des Schwellenwertes von 50** vor.

Ziffer 5.6.1. verweist auf Ziffer 5.5.1 (**Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**)

Ziffer 5.6.2. gibt vor, dass lediglich die Vorgaben aus Ziffer 5.1.1. (**Maskenpflicht in den Schulgebäuden, nicht im Unterricht**) gelten.

Befreiungstatbestände sind bei einer Unterschreitung einer Inzidenz von 35 nicht mehr gegeben. Es greift also wieder die 100prozentige Schulpflicht in Präsenz.

Ich hoffe, dass ich zu mehr Transparenz in den nächsten Tagen beitragen konnte. Die Testpflicht bleibt weiterhin bestehen. Sobald sich auf diesem Gebiet etwas tut, werde ich Sie umgehend informieren.

Viele Grüße

Denny Jahn